



Ausgegeben in Steinfurt am 17. Januar 2025			Nr. 04/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
30	13.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Münsterische Aa-Oberlauf“ am 30.01.2025	44
31	13.01.2025	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)	44 – 45
32	13.01.2025	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)	45
33	13.01.2025	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)	46
34	14.01.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: RVM Baugrunderkundung Vorarbeiten Tecklenburger Nordbahn	46
35	16.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Saerbeck	47 – 48
36	16.01.2025	Öffentliche Bekanntgabe des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheids für eine Windkraftanlage im Außenbereich der Stadt Greven	48 – 49
37	16.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Saerbeck	49 – 50
38	17.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung der Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Hörstel, Ortsteil Dreierwalde	51 – 52
39	17.01.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	53

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

30. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Münsterische Aa-Oberlauf“ am 30.01.2025

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes "Münsterische Aa-Oberlauf" mit Sitz in Altenberge lief am 31.12.2024 ab.

Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 01.03.2009 die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und B (Gewässereigentümer und Anlieger) zur Mitgliederversammlung mit nachstehender Tagesordnung ein:

1. Bericht über die Verbandsarbeit in den Jahren 2020 bis 2024
2. Neuwahl des Verbandsausschusses
 - 2.1 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter der Gruppe B - Gewässereigentümer und Anlieger
 - 2.2 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter der Gruppe A - Erschwerer
 - 2.3 Bekanntgabe der von den Gemeinden gewählten Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter der Gruppe C - die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
3. Verschiedenes

Die Versammlung findet statt am Donnerstag, den 30.01.2025 um 12:00 Uhr in dem Restaurant CK, Laerstraße 6, 48341 Altenberge.

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Altenberge, den 13.01.2025

Unterhaltungsverband
"Münsterische Aa-Oberlauf"
gez. Erich Lefert
- Vorstandsvorsteher -

Kreis Steinfurt 04/2025/25

31. Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nummer 1/2 vom 10. Januar 2025, lfd. Nr. 5, Seite 5-8 wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aussichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03.01.2025, Az.: 31.1.25-211/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) Bahnhofstr. 48, 59423 Unna vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „ZRL“ genannt - und dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW) Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „KAAW“ genannt –

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 und 4 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Ibbenbüren, den 13.01.2025

Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)
Der Vorstandsvorsteher
gez. Andreas Heeke

Kreis Steinfurt 04/2025/31

32. Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nummer 1/2 vom 10. Januar 2025, lfd. Nr. 6, Seite 8-10) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aussichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03.01.2025, Az.: 31.1.25-212/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL Bahnhofstr. 48, 59423 Unna vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „NWL“ genannt - und dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW) Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcus Egelkamp - nachstehend „KAAW“ genannt –

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 und 4 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Ibbenbüren, den 13.01.2025

Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)
Der Vorstandsvorsteher
gez. Andreas Heeke

Kreis Steinfurt 04/2025/32

33. Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nummer 1/2 vom 10. Januar 2025, lfd. Nr. 4, Seite 2-5) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aussichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03.01.2025, Az.: 31.1.25-210/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) Niederwall 49, 33602 Bielefeld vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „VVOWL“ genannt und dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW) Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „KAAW“ genannt –

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 und 4 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Ibbenbüren, den 13.01.2025

Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)
Der Vorstandsvorsteher
gez. Andreas Heeke

Kreis Steinfurt 04/2025/33

34. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: RVM Baugrunderkundung Vorarbeiten Tecklenburger Nordbahn

Die Gemeinde Recke veröffentlicht am 20.01.2025 unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Bekanntmachung der RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Baugrunderkundung entsprechend dem § 17 AEG – Vorarbeiten- auf der Tecklenburger Nordbahn entlang des Abschnitts Osnabrück Hauptbahnhof – Recke, Teilabschnitt OS-Eversburg – Recke.

Recke, 14.01.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 04/2025/34

35. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwindpark Sinnigen 2 GmbH & Co. KG, Sinnigen 30, 48369 Saerbeck mit Datum vom 16.12.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 in 48369 Saerbeck.

Die beantragten Anlagen dürfen auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 3, Flurstück 34 (WEA 1), Flurstück 26 (WEA 2), Flur 2, Flurstück 12 (WEA 3) und Flur 1, Flurstück 25 (WEA 4) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 27.02.2024, Az.: 26.01.01.07 Nr.61-24 erteilt. Die hiermit genehmigten Anlagen sind entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Bodendenkmalschutz und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 03.02.2025) bis zum Ablauf des 03.03.2025 (Klagefrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erheben.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden ab dem 20.01.2025 bis zum Ablauf des 03.02.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (20.01.2025 bis zum Ablauf des 03.02.2025) unter den Telefonnummern 02551/ 69-

1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (03.02.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 16.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 04/2025/35

36. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheids für eine Windkraftanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Greven. Das Vorhaben umfasst eine Anlage des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW. Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich weiter 10 WEA (teilweise in Betrieb bzw. geplant) die zusammen mit dem hier beantragten Vorhaben eine Windfarm i. S. d. UVPG bilden.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfasst. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ bedeutet: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles. Nach § 7 Abs. 2 UVPG hat sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bei Neuvorhaben auf die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zu beziehen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie im Rahmen des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu

prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 16.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 04/2025/36

37. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Windenergie Kahne GbR, Middendorf 21, 48369 Saerbeck mit Datum vom 11.12.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP 5 in 48369 Saerbeck.

Die beantragte Anlage darf auf dem Grundstück in Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 42 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 08. August 2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0288 Nr. 320-24 erteilt. Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutzrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben:

„Gegen den Genehmigungsbescheid vom 11.12.2024, Az.: 67/3-566.0013/24/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.“

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden ab dem 20.01.2025 bis zum Ablauf des 03.02.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Da sich das Vorhaben auf den Bereich der Gemeinde Saerbeck auswirkt sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Saerbeck einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (20.01.2025 bis zum Ablauf des 03.02.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder 69-1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 16.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 04/2025/37

38. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, beantragt gemäß § 4 des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Genehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 4 BImSchG ist ein Vorhaben, das die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Hörstel, Ortsteil Dreierwalde umfasst. Ursprünglich waren fünf WEA geplant. Die Anlagen WEA 2 und WEA 3 sollen nicht mehr errichtet werden.

Das Vorhaben soll auf den Grundstücken Gemarkung Dreierwalde, Flur 15, Flurstück 38 (WEA 1) und Flur 3, Flurstück 12 (WEA 4) und Flurstück 16 (WEA 5) umgesetzt werden. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von je 6.000 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund.

Gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ergab, dass aufgrund der Standorte der geplanten Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die geplanten Standorte grenzen unmittelbar an Naturschutzgebiete an.

Die durchzuführende Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag gemäß § 4 BImSchG und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 24.01.2025 bis zum Ablauf des 24.02.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Der Antrag und die Unterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internet-seite der Stadt Hörstel als Standortgemeinde sowie der Samtgemeinde Spelle als Nachbargemeinde abrufbar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 24.01.2025 bis zum Ablauf des 24.02.2025 unter den Telefonnummern 02551 / 69-1436 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen folgende umweltrelevante Unterlagen: Angaben zu artenschutzrechtlichen Prüfungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Angaben zu den Themen Lärm und Schattenwurf, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Umgang mit Abfällen. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 24.01.2025 bis zum Ablauf des 24.03.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-steinfurt.de er-

hoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 10.04.2025, 10:00 Uhr wird ein Erörterungstermin bestimmt. Dieser findet statt bei der Stadt Hörstel, Dienstgebäude Münsterstraße 2, 48477 Hörstel-Riesenbeck im Besprechungsraum. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendenden erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 17.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 04/2025/38

39. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen die Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Recke für das Haushaltsjahr 2025.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Recke für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen ist unter der Adresse www.recke.de im Internet verfügbar.

Recke, den 17.01.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 04/2025/39